



## **Besondere Bedingungen Affolderner See:**

Es gelten das Hessische Fischereigesetz (HFischG) vom 29. November 2022, die Hessische Fischereiverordnung (HFischV) vom 14. Dezember 2016, die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975, sowie die Besonderen Bedingungen des Fischereirechtsinhabers (Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee) in der vorliegenden Fassung vom 15. Januar 2026.

### **Angelzeiten:**

Der Erlaubnisschein gilt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Saison im Bereich des Nationalparks ist beschränkt auf den Zeitraum vom 01. April bis 15. Oktober. Außerhalb dürfen Saisonkarteninhaber bis 30. November angeln.

Nach dem Besatz mit Fischen ruht die Fischereiausübung für **7 Kalendertage**. Die gilt für alle Scheinarten und wird entsprechend im Vorfeld kommuniziert.

### **Erlaubte Angelmethoden:**

Außer einer **Handangel mit Kunstködern** dürfen andere Fanggeräte nicht verwendet werden. Als Kunstköder sind Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifische und Fliegen zugelassen.

Das Angeln mit **lebenden oder toten Köderfischen** ist verboten. Nicht erlaubt sind alle Arten von künstlichen oder natürlichen Aromen und Teigen (z.B. Power Bait, etc.) sowie natürliche oder künstliche Maden, Würmer, Mais oder andere Partikelköder. Das Mitführen von verbotenen Ködern führt zum Entzug der Anglererlaubnis. Pro Angel ist nur **eine Anbissstelle** erlaubt.

Im Ederlauf, von der Straßenbrücke Hemfurth flussaufwärts bis zur Betriebsbrücke vor der Staumauer, darf nur mit **Fliegenausrüstung und künstlicher Fliege** gefischt werden. Dort ist das Angeln vom Boot aus nicht gestattet.

Die **Verwendung eines Setzkeschers** ist nicht gestattet. Angelboote sind mit Namen und Anschrift des Eigentümers zu kennzeichnen.

Zu fischereilichen Anlagen und Fanggeräten ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Die Fanggeräte dürfen vom Erlaubnisscheininhaber nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und nur in greifbarer Nähe ausgelegt werden. Die Verwendung von **Markierungsbojen** und anderen Markierungsmitteln ist nicht gestattet.

### **Fangmengen:**

Folgende Fischarten unterliegen einer Fangmengenbegrenzung:

**Forellen (Regenbogenforelle, Bach- und Seeforellen): max. 2 Stück/Tag und 30 Stück/Jahr.**

Andere Fischarten unterliegen keiner Fangmengenbegrenzung. Der **Verkauf des Fanges** oder Eintausch gegen Sachwerte ist nicht gestattet.

### **Angelgebiet und Regelungen zum Fischereierlaubnisschein:**

Der Fischereierlaubnisschein muss online oder in ausgedruckter Form mitgeführt werden. Eine Fangliste ist ausgedruckt oder digital zu führen. Die Fangliste für online erworbene Erlaubnisscheine muss auf [angeln.naturpark-kellerwald-edersee.de](http://angeln.naturpark-kellerwald-edersee.de) eingetragen werden.

Die Fangliste nicht-online erworbener Erlaubnisscheine muss in einer Ausgabestelle abgegeben werden.

Gemäß der **Naturschutzgebiets-Verordnung** darf der Zwischendamm nicht betreten werden. Ein dortiges Anlegen mit Booten ist nicht gestattet. Das Überfahren der Begrenzungseile mit Booten, das dortige Befestigen und das Angeln vom Zwischendamm aus in nicht freigegebene Gewässerteile ist untersagt. Die Abgrenzung an der Staumauer ist zu beachten. Die Werksanlagen dürfen nicht betreten werden. Es ist grundsätzlich verboten, den **südlichen Schutzgebietsteil I** zu betreten oder mit Wasserfahrzeugen zu befahren. Der **nördliche Schutzgebietsteil II** darf nicht mit Motorbooten, in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März mit keinerlei Wasserfahrzeugen, befahren werden. Das Angeln

